

tors für diese Arbeit mit den Rechten von stellvertretenden Direktoren der Mittelschulen eingeführt.

Zur Erfüllung der wichtigsten staatlichen Aufgaben bei der Erhöhung des Niveaus der allgemeinen und polytechnischen Bildung der Jugend unseres Landes gehört auch die Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen, in denen ein Teil der Verurteilten im Alter bis zu 25 Jahren nur eine Grundschulausbildung besitzt.

Der Unterrichtsprozeß der allgemeinbildenden Schulen der Strafvollzugseinrichtungen wird auf der Grundlage der Verordnung über die allgemeinbildende Abendschule (Schichtschule) verwirklicht. Dazu wurde folgende Ordnung für die Organisation und Tätigkeit der allgemeinbildenden Schulen in den Strafvollzugseinrichtungen festgelegt:

- In den Strafvollzugseinrichtungen sind Grund- und Mittelschulen zu organisieren. Diese Schulen werden auf Beschluß der Exekutivkomitees der Räte eröffnet und dem entsprechenden Rayon unterstellt. Schulen werden eingerichtet, wenn mindestens 3 Klassen vorhanden sind. Falls hierfür die entsprechenden Bedingungen nicht vorliegen, ist die individuelle Ausbildung der Verurteilten mit geringer Bildung zu organisieren.
- Die Stärke jeder Klasse darf — mit Ausnahme der zehnten Klasse — 20 Personen nicht unterschreiten. In Ausnahmefällen wird die Einrichtung von Klassen mit 15 Schülern gestattet. In den Strafvollzugseinrichtungen müssen die Verurteilten, die keinen 8-Klassenabschluß besitzen — sofern sie noch nicht 50 Jahre alt und nicht außerordentlich invalid sind — unbedingt ausgebildet werden. Über 50 Jahre alte Verurteilte sowie solche mit achtjähriger Schulbildung werden auf eigenen Wunsch in den Schulen unterrichtet.
- In allen Strafvollzugseinrichtungen wird die schulische Ausbildung ohne Arbeitsunterbrechung verwirklicht.

Die örtlichen Volksbildungsorgane wählen die pädagogischen Kader aus und stellen sie den Strafvollzugseinrichtungen zur Verfügung; sie zahlen ihnen die Gehälter und leiten die gesamte Ausbildung. Die Vollzugsabteilungsleiter, Ingenieure für Berufsausbildung und Inspektoren für die Allgemeinbildung erweisen den Pädagogen unmittelbare Hilfe bei der Organisation des Ausbildungsprozesses. Entsprechende Weisungen verpflichten die Verwaltungen der Strafvollzugseinrichtungen, die Ausstattung der Räumlichkeiten, die Erfassung der Verurteilten ohne achtjährige Schulbildung und eine stabile Teilnahme an den Unterrichts Veranstaltungen zu gewährleisten. Der Ausbildungsprozeß beträgt in der Regel zwei Halbjahre mit einer Dauer von 36 Wochen. Die Examen und Versetzungen von einer in die andere Klasse werden nach den Instruktionen des Volksbildungsministeriums der RSFSR durchgeführt. Nach Abschluß der 8. Klasse